Leitfaden zum Umgang mit den Hilfsmitteln in der EZT-Auskunftsanwendung für den Bereich Außenwirtschaftsrecht (Ausfuhr)

Stand: 03.01.2025

1. Einleitung

Die EZT-Auskunftsanwendung (nachfolgend: EZT-Online) bietet für Zolldienststellen und Wirtschaftsbeteiligte mehrere Hilfsmittel, anhand derer geprüft werden kann, ob bei der Warenausfuhr Ausfuhrbeschränkungen oder -verbote aufgrund außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften in Betracht kommen.

Dieser Leitfaden gibt eine Übersicht über die im EZT-Online vorhandenen Hilfsmittel für den Bereich des Außenwirtschaftsrechts (AWR) und bietet zugleich eine Anleitung im Umgang mit diesen Hilfsmitteln.

<u>Hinweis:</u>

Die nachfolgend aufgeführten Hilfsmittel stellen lediglich unverbindliche Hinweise dar. Maßgeblich für das Vorliegen einer Ausfuhrbeschränkung oder eines Ausfuhrverbotes sind die einschlägigen rechtlichen Grundlagen.

Vom EZT-Online bestehen zwei verschiedene Versionen. Dabei handelt es sich zum einen um eine allgemein zugängliche Version des EZT-Online, die auch von Wirtschaftsbeteiligten genutzt werden kann und zum anderen um eine verwaltungsinterne Version, auf die lediglich Zolldienststellen Zugriff haben.

Prinzipiell verfügen beide Versionen des EZT-Online über Hilfsmittel für den Bereich des Außenwirtschaftsrechts. Die verwaltungsinterne Version des EZT-Online bietet im Vergleich zur allgemein zugänglichen Version jedoch zusätzliche Informationen und Recherchemöglichkeiten im Hinblick auf außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen.

2. Aufruf des EZT-Online

Es gibt mehrere Möglichkeiten, die verschiedenen Versionen des EZT-Online aufzurufen. Nachfolgend wird jeweils eine Möglichkeit zum Aufruf des allgemein zugänglichen sowie des verwaltungsinternen EZT-Online dargestellt.

Die Startseite der allgemein zugänglichen Version des EZT-Online, auf die Zolldienststellen und Wirtschaftsbeteiligte gleichermaßen zugreifen können, lässt sich im Internet über die Website der deutschen Zollverwaltung (<u>https://www.zoll.de</u>) aufrufen, indem man auf die mittig oben platzierte Kategorie "Service" klickt und bei den im Anschluss angezeigten "Online-Fachanwendungen" der Verlinkung "Elektronischer Zolltarif" folgt.

Abbildung 1: Ansicht Kategorie "Service" auf zoll.de (<u>https://www.zoll.de/DE/Service/Online-Fachanwendungen/online-fachanwendungen_node.html</u>)



Die Startseite der verwaltungsinternen Version des EZT-Online lässt sich z.B. über das Mitarbeiterportal Zoll im Bereich Anwendungen aufrufen.

Abbildung 2: Startseite EZT-Online

	EZT-Online	
	Mitteilungen Te	xte Hilfe
1.	EZT-online Auskunftsanwendung	
	zur Einfuhr zur Ausfuhr	
	maßgeb. Zeitpunkt: 03.01.2025 ändern]
	Barrierefreiheit	Impressum / Haftungsausschluss

1. Auswahlmöglichkeit "Einfuhr" oder "Ausfuhr"

Das Anklicken des Auswahlfeldes "zur Ausfuhr" führt in den Bereich "EZT-Online Ausfuhr" (siehe 3.).

3. Hilfsmittel im Bereich "EZT-Online Ausfuhr"

Im Bereich EZT-Online Ausfuhr lassen sich für einen vorher festgelegten Stichtag auf die jeweilige Warennummer bezogene Hinweise anzeigen. Diese Art der Recherche bietet darüber hinaus die Möglichkeit, sich Hinweise länderbezogen gefiltert anzeigen zu lassen. Wird bei der Suche kein geografisches Gebiet eingegeben, werden Hinweise für alle Länder angezeigt.

	U							
	ZOLL	EZT-Online Ausfuhr Suchkriterien						
		Suchkriterien	Einreihung	Recherche	Texte	Hilfe		
	zurück							
1.	maßgeb. Zeitpunkt:	03.01.2025	Wechsel in Warennomenkla Ordner	itur	rogen			
2.	Warennummer:		Führungsstriche	o abschnittbezogen	ogen			
3.	Geografisches Gebi	et:	Auswahl geogr. Ge	biet				
	Zusätzliche Einschrär	nkung bezügl. Sucherge	bnis:					
	Zusatzcode: AE-Code:							
	Suche starten	Neue Suche						
	zurück							
	Barrierefreiheit			Impres	sum / Haftungsa	ausschluss		

Abbildung 3: Ansicht EZT-Online Ausfuhr

- 1. Eingabe des Stichtags
- 2. Eingabe der Warennummer (ausfuhrseitig maximal bis zur achtstelligen UPos (KN) im Format XXXXXXX)
- 3. Eingabe des ISO-Alpha 2 Codes (z.B. IR für Iran)

Nach der Eingabe entsprechender Suchkriterien und dem Starten der Suche über die entsprechende Schaltfläche wird eine Übersicht über das Recherche-Ergebnis ausgegeben.

Abbildung 4: Beispiel für Recherche-Ergebnis (Suche anhand von Warennummer und ISO-Alpha 2 Code)

,	****				EZT-Online	Ausfuhr			
Maßnahmen und Hinweise									
			S	uchkrit	erien Einreihung	Recherc	he T	exte	Hilfe
_ zı	urück								
e	ingege	bene S	Suchkriterier	n:					
maßgeb. Zeitpunkt: 03.01.2025 Warennummer: 85371091 Geografisches Gebiet: kp - Nordkorea (Demokratische Volksrepublik Korea)									
5	Suche star	ten							
	Waren	beschre	ibung:	speich	nerprogrammierbare Steuerunge	n			
	Pfad ei	nblende	n Waren	nomeni	klatur-Fußnoten Übersich (Maßnah	t (imen)	Ubersicht (Hinv	veise)	
ŀ	Pfad ei	nblende	n Waren	MN-	klatur-Fußnoten Übersich (Maßnah Ausfuhrmaßn: Maßnahmeart	t t men) ahmen Maßnahmen	Ubersicht (Hinv	Ende	Weitere
ŀ	Pfad ei Historie	Dende	n Waren Gebietscode	MN- Schl. 278	klatur-Fußnoten Übersich (Maßnah Ausfuhrmaßn: Maßnahmeart Ausfuhrverbot	t (imen) ahmen Maßnahmen	Beginn 28.02.2018	Ende	Weitere Informationer Rechtsvorschr Fußnoten
F F	Pfad ei Historie Historie Historie	ZC/AE	n Waren Gebietscode KP KP	MN- Schi. 278 467	Klatur-Fußnoten Übersich (Maßnah Ausfuhrmaßna Maßnahmeart Ausfuhrverbot Beschränkung bei der Ausfuhr	t I Imen) ahmen Maßnahmen - Weitere Informationen siehe Bedingungen	Beginn 28.02.2018 20.09.2017	Ende -	Weitere Informationer Rechtsvorschr Fußnoten Bedingungen Rechtsvorschr Fußnoten
	Pfad ei Historie Historie Historie	ZC/AE	Gebietscode KP KP	MN- Schl. 278 467 476	Klatur-Fußnoten Übersich (Maßnah Ausfuhrmaßna Maßnahmeart Ausfuhrverbot Beschränkung bei der Ausfuhr Beschränkung bei der Ausfuhr	t Imen) Ahmen Maßnahmen - Weitere Informationen siehe Bedingungen Weitere Informationen siehe Bedingungen	Beginn 28.02.2018 20.09.2017 01.07.2019	Ende - -	Weitere Informationer Rechtsvorschr Fußnoten Bedingungen Rechtsvorschr Fußnoten Bedingungen Rechtsvorschr Fußnoten
	Pfad ei Historie Historie Historie Historie	ZC/AE	n Waren Gebietscode KP KP KP	MN- Schi. 278 467 476 478	Klatur-Fußnoten Übersich (Maßnah Ausfuhrmaßna Ausfuhrverbot Beschränkung bei der Ausfuhr Beschränkung bei der Ausfuhr Ausfuhrgenehmigung (DUAL USE)	t Maßnahmen Maßnahmen - Weitere Informationen siehe Bedingungen Weitere Informationen siehe Bedingungen Weitere Informationen siehe Bedingungen	Beginn 28.02.2018 20.09.2017 01.07.2019 08.11.2024	Ende - - -	Weitere Informationer Rechtsvorschr Fußnoten Bedingungen Rechtsvorschr Fußnoten Bedingungen Rechtsvorschr Fußnoten Bedingungen Rechtsvorschr Fußnoten

3.

Kurzbez.	Schl.	Gebietscode	Langbezeichnung	Fußnoten
GPF	_	-	Genehmigungspflicht siehe Fußnoten bei der Ausfuhr	Fußnoten
GPF	_	KP	Genehmigungspflicht siehe Fußnoten bei der Ausfuhr	Fußnoten
KAT	001	-	Ausfuhrbeschränkung/ -verbot	-
ZUB	BAFA	-	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn; Postfach 5160, 65726 Eschborn; Telefon: 06196/908-0; Telefax: 06196/908-800; E-Mail: poststelle@bafa.bund.de	-

Ausfuhrhinweise

Rechtsnormen

Seitenanfang

- 1. eingegebene Suchkriterien
- 2. einschlägige Datensätze (Ausfuhrmaßnahmen)
- 3. einschlägige Datensätze (Ausfuhrhinweise)

Die dargestellten Hinweise gliedern sich in "Ausfuhrmaßnahmen" (siehe 3.1) sowie "Ausfuhrhinweise" (siehe 3.2) und sind nicht auf den Bereich des Außenwirtschaftsrechts beschränkt. So werden auch - falls zutreffend - Hinweise aus anderen Rechtsbereichen wie z.B. dem Marktordnungsrecht oder aus dem Bereich Verbote und Beschränkungen angezeigt.

Dieser Leitfaden befasst sich ausschließlich mit den Hinweisen, die das Außenwirtschaftsrecht betreffen.

<u>Hinweis:</u> Nicht jede Warennummer verfügt über AWR-relevante Ausfuhrhinweise oder Ausfuhrmaßnahmen.

3.1 Ausfuhrmaßnahmen

Abbildung 5: Übersicht Ausfuhrmaßnahmen

Ausfuhrmaßnahmen								
Historie ZC/AE Gebietscode MN- Schl. Maßnahmeart Maßnahmen Beginn Ende Weitere						Weitere Informationen		
Historie	-	KP	278	Ausfuhrverbot	-	<mark>28.02.2018</mark>	-	Rechtsvorschrift Fußnoten

Ausfuhrmaßnahmen stellen unverbindliche Hinweise dar, die von Seiten der Europäischen Kommission in die dem EZT-Online zugrundeliegende TARIC-Datenbank (TARIC = Tarif Intégré des Communautés Européennes; Integrierter Tarif der Europäischen Union) eingestellt werden. Die Darstellung im EZT-Online ist entsprechend der Abbildung 5 immer in Tabellenform aufgebaut, wobei die Spalte "ZC/AE" nicht für den Bereich AWR verwendet wird:

Über "Historie" lässt sich die Änderungshistorie des jeweiligen Datensatzes anzeigen.

Der Gebietscode gibt an, für welches Land bzw. welche Länder der Hinweis gilt. In diesem Feld ist jeweils eine Verlinkung hinterlegt, die nach Anklicken entweder eine Langfassung des jeweiligen ISO-Alpha 2 Codes anzeigt oder darstellt, welche Länder von einer bestimmten Codierung (z.B. 1008) erfasst werden.

Hinter dem dreistelligen "MN-Schl." (Maßnahmenschlüssel) verbirgt sich die Maßnahmenart, die in der darauffolgenden Spalte aufgeschlüsselt ist. Diese Maßnahmenart gibt im Bereich des Außenwirtschaftsrechts Aufschluss darüber, welche Art der Beschränkung (z.B. Vorliegen einer Ausfuhrgenehmigungspflicht) für die abgefragte Warennummer in Betracht kommt. Jeder Maßnahmenschlüssel ist genau einer Maßnahmenart zugeordnet. Mit dem Beginn- und ggf. Enddatum lässt sich feststellen, für welchen Zeitraum der Hinweis gilt. Ist kein Ende eingetragen, gilt der Hinweis bis auf weiteres. Hinweise, die zum in der Recherche eingegebenen maßgebenden Zeitpunkt nicht gültig sind, werden in der Übersicht nicht angezeigt.

Die Spalte "weitere Informationen" bietet im Bereich AWR zwei wesentliche Funktionen: Zum einen ist das dem Hinweis zugrundeliegende Amtsblatt der Europäischen Union inklusive der maßgeblichen Verordnung (z.B. eine Verordnung zur Änderung eines Embargos) unter "Rechtsvorschrift" verlinkt.

Zum anderen sind eine oder mehrere TARIC-Fußnoten hinterlegt. Die jeweiligen TARIC-Fußnoten weisen darauf hin, aufgrund welcher konkreten Beschränkung die jeweilige Maßnahme (z.B. Ausfuhrverbot) einschlägig sein könnte. Folgt man der entsprechenden Verlinkung, werden die dem jeweiligen Datensatz zugeordneten TARIC-Fußnoten wie folgt angezeigt.

Abbildung 6: Übersicht Verlinkung "Fußnoten" (Ausfuhrmaßnahmen)

	eingege	ebene S	uchkrit	terien:					
1.	maßgeb. Warennu Warenbe	Zeitpunl mmer: schreibu	kt: Ing:	03.01.2 8537 10 speiche	2025 091 erprogrammierbare	Steuerungen			
2.						Maßnahme			
	ZC/AE	Gebiets	code	MN-Schl.	Maßnahmeart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
	-	к	Р	278	Ausfuhrverbot	-	28.02.2018	-	Rechtsvorschrift Fußnoten
						TA PIC - Eußnoten			
3.						TARIC-Fublioter			
	Fußnote Nr.	enart/-	Text de	r Fußnote					
	TM 888		Waren a Eisen, S	aus dem Anha Stahl und and	ang XI I der Verord lere Metalle)	nung (EU) 2017/1	509 (Industrier	maschinen, Tra	ansportfahrzeuge sowie
	Rechtsno	rmen							Seitenanfang

- 1. eingegebene Suchkriterien
- 2. Übersicht aufgerufener Datensatz (Ausfuhrmaßnahmen)
- 3. TARIC-Fußnote mit konkreter Angabe der in Betracht kommenden Beschränkung

TARIC-Fußnoten sind in der Übersicht immer zweigeteilt dargestellt in "Fußnotenart/-Nr." und "Text der Fußnote", wobei für Recherchezwecke nur der hinterlegte Text relevant ist.

Die Texte dieser Fußnoten sind nicht einheitlich aufgebaut und weisen im Bereich des Außenwirtschaftsrechts in der Regel entweder auf einen AWR-relevanten Anhang allgemein oder auf eine bestimmte Nummer eines entsprechenden Anhangs

hin (z.B. DU 0014: "Waren der Nummer 0B006 der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.").

<u>Hinweis:</u>

Das Vorhandensein einer TARIC-Fußnote weist darauf hin, dass für die gesuchte Warennummer eine Ausfuhrbeschränkung einschlägig sein könnte und bietet einen Anknüpfungspunkt für eine tiefergehende, auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Prüfung.

Es bedeutet aber nicht zwangsweise, dass für die jeweilige Ware eine Ausfuhrbeschränkung einschlägig ist, sondern lediglich, dass eine Ausfuhrbeschränkung in Betracht kommen könnte. Maßgeblich dafür, ob tatsächlich eine Ausfuhrbeschränkung Anwendung findet, sind die jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

TARIC-Fußnoten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch Waren, bei denen keine Ausfuhrmaßnahmen angezeigt werden, können ggf. einer Ausfuhrbeschränkung unterliegen!

3.2 Ausfuhrhinweise

Die im EZT-Online Ausfuhr ebenfalls aufgeführten "Ausfuhrhinweise" bieten prinzipiell die gleiche Hilfestellung an wie die "Ausfuhrmaßnahmen". Im Gegensatz zu den "Ausfuhrmaßnahmen" werden Ausfuhrhinweise nicht von der Europäischen Kommission erstellt, sondern von nationaler Seite.

Nationale Ausfuhrhinweise werden im Bereich des Außenwirtschaftsrechts grundsätzlich dafür genutzt, um auf Ausfuhrbeschränkungen aufgrund nationaler Rechtsvorschriften hinzuweisen. Dies betrifft insbesondere Beschränkungen aufgrund der Außenwirtschaftsverordnung. Darüber hinaus wird in bestimmten Fällen auch ergänzend zu den Ausfuhrmaßnahmen auf ggf. einschlägige supranationale Beschränkungen hingewiesen.

Abbildung 7: Übersicht Ausfuhrhinweise

	Ausfuhrhinweise					
Kurzbez.	Schl.	Gebietscode	Langbezeichnung	Fußnoten		
GPF	_	-	Genehmigungspflicht siehe Fußnoten bei der Ausfuhr	Fußnoten		
GPF	_	KP	Genehmigungspflicht siehe Fußnoten bei der Ausfuhr	Fußnoten		
KAT	001	-	Ausfuhrbeschränkung/ -verbot	-		
ZUB	BAFA	-	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn; Postfach 5160, 65726 Eschborn; Telefon: 06196/908-0; Telefax: 06196/908-800; E-Mail: poststelle@bafa.bund.de	-		

Die Darstellung der Ausfuhrhinweise erfolgt in tabellarischer Form und beinhaltet im Bereich des Außenwirtschaftsrechts im Wesentlichen drei verschiedene Arten von Hinweisen: Die Hinweisart "GPF" weist entsprechend der Langbezeichnung darauf hin, dass ggf. eine Genehmigungspflicht vorliegen könnte. Nähere Informationen bietet hier die Verlinkung in der letzten Spalte "Fußnoten" (siehe Abbildung 8).

Die Hinweisart "ZUB" (zuständige Behörde) gibt an, welche Behörde für Rückfragen hinsichtlich einer ggf. erforderlichen Ausfuhrgenehmigung zuständig ist.

Die Hinweisart "KAT" ordnet die jeweilige Warennummer unter Verwendung des Schlüssels "001" oder "002" einer "Kategorie" zu. Warennummern, die mit dem Schlüssel "002" und einer entsprechenden Fußnote versehen sind, gelten dabei als besonders relevant. Das System der Kategorisierung wird übergreifend für mehrere Rechtsbereiche verwendet und momentan überarbeitet.

Durch einen Klick auf die Verlinkung in der Spalte "Fußnoten" wird eine Übersicht über die dem jeweiligen Datensatz zugeordneten nationalen Fußnoten angezeigt.

Abbildung 8: Übersicht Verlinkung "Fußnoten" (Ausfuhrhinweise)

	eingegebene	Suchkrit	erien:	
1.	maßgeb. Zeitpur Warennummer: Warenbeschreib	nkt: oung:	03.01.2025 8537 1091 speicherprogrammierbare Steuerungen	
			Ausfuhrhinweise	
2.	Kurzbez.	Schl.	Langbezeichnung	Fußnoten
	GPF	_	Genehmigungspflicht siehe Fußnoten bei der Ausfuhr	Fußnoten
			Nationale Fußnoten	
3.	Fußnotenart/- Nr.	Text der	Fußnote	
	D04 224	Die Ausfu Abs. 1 Nr	Ihr ist genehmigungspflichtig, wenn die G üter unter Teil I Abschnitt A Nr. 0005 der Ausfur. 1 AWV - VSF A 0151); Codierungen: 3LLB bzw. 3LLC bzw. 3LNA.	hrliste fallen (§ 8
	D04 378	Die Ausfu Abs. 1 Nr	Ihr ist genehmigungspflichtig, wenn die G üter unter Teil I Abschnitt A Nr. 0017e der Aust 7. 1 AWV - VSF A 0151); Codierungen: 3LLB bzw. 3LLC bzw. 3LNA.	uhrliste fallen (§ 8
	Rechtsnormen			Seitenanfang

- 1. eingegebene Suchkriterien
- 2. Übersicht aufgerufener Datensatz (Ausfuhrhinweise)
- 3. nationale Fußnoten mit konkreter Angabe der in Betracht kommenden Beschränkung

Die jeweils angezeigten nationalen Fußnoten weisen darauf hin, aufgrund welcher konkreten Beschränkung der jeweilige Hinweis einschlägig sein könnte. Nationale Fußnoten sind in der Übersicht zweigeteilt dargestellt in "Fußnotenart/-Nr." und "Text der Fußnote", wobei für Recherchezwecke nur der hinterlegte Text relevant ist.

Im Gegensatz zu den TARIC-Fußnoten sind nationale Fußnoten, die auf mögliche Ausfuhrbeschränkungen hinweisen, in der Regel gleich aufgebaut, indem sie

zunächst auf eine konkrete Listennummer (z.B. der Ausfuhrliste) verweisen, von der die Ware ggf. erfasst wird, den maßgebenden Artikel oder Paragraphen benennen, aus dem sich die Beschränkung ergibt und auf relevante ATLAS-Codierungen hinweisen.

Hinweis:

Das Vorhandensein einer nationalen Fußnote weist darauf hin, dass für die gesuchte Warennummer eine Ausfuhrbeschränkung einschlägig sein könnte, und bietet einen Anknüpfungspunkt für eine tiefergehende, auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Prüfung.

Es bedeutet aber nicht zwangsweise, dass für die jeweilige Ware eine Ausfuhrbeschränkung einschlägig ist, sondern lediglich, dass eine Ausfuhrbeschränkung in Betracht kommen könnte. Maßgeblich dafür, ob tatsächlich eine Ausfuhrbeschränkung Anwendung findet, sind die jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

Nationale Fußnoten erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Auch Waren, bei denen keine Ausfuhrhinweise bzw. nationale Fußnoten angezeigt werden, können ggf. einer Ausfuhrbeschränkung unterliegen!

4. Hilfsmittel im Bereich "EZT-Online Texte"

Neben den oben aufgeführten Hilfsmitteln beinhaltet der Bereich "Texte" im oberen Bereich der Startseite des EZT-Online u.a. weitere Hilfsmittel im Umgang mit Gütern, die Beschränkungen aufgrund von außenwirtschaftsrechtlichen Regelungen unterliegen könnten.

Abbildung 9: EZT-Online Texte (Verlinkung)

*** ZOLL	EZT-Online			
	Mitteilungen	Text	te	Hilfe
EZT-on	line Auskunftsanwe	ndung		
zur	Einfuhr zur Ausfuhr			
maßgeb. Ze	eitpunkt: 03.01.2025	ändern		
Barrierefreiheit			Impressum	/ Haftungsausschluss

Alternativ lässt sich der Bereich Texte auch über die Bereiche EZT-Online Einfuhr oder EZT-Online Ausfuhr aufrufen. Bei einem Aufruf auf diese Weise besteht ergänzend die Möglichkeit, über das Feld "Suche" innerhalb ausgewählter Texte anhand von Suchbegriffen zu recherchieren.

	×* ZOLL				\frown	EZT-Onli Dokum	ne Ausfuhr nentsuche
		Suchkriterien	Einreihung	Recherche	Texte	Hilfe Suche	Inhaltsverzeichnis
	zurück						
1.	Suchkriterien	n:					
2.	Anmerkung Erläuterun Abkürzung Abkürzung Allgemeine Anhang ZC Anhang ZF Anhang ZF	gen zum Tarif gen zum Tarif nutzerhandbuch - ien, Maßeinheiten und 2 9 Vorschriften 2 7 - Agrarteilbeträge fü 2 8 - Antidumping- und 7 2 - Zusatzzölle / zusätzli 3 F - Untersuchungsstel	Zeichen r bestimmte landwirtsc Ausgleichszölle che Einfuhrzölle len	haftliche Verarbeitu	ngserzeugnisse		

Abbildung 10: Suchfunktion Texte EZT-Online Einfuhr / Ausfuhr

1. Eingabefelder Suchkriterien

2. Auswahlfelder Suchbereich

Folgt man der Verlinkung "Texte" auf der EZT-Online Startseite bzw. über den Pfad "Texte - Inhaltsverzeichnis" in den Bereichen EZT-Online Ein- oder Ausfuhr, erhält man Zugriff auf das Inhaltsverzeichnis der im EZT-Online hinterlegten Texte. Den für den Bereich Außenwirtschaftsrecht relevanten Dokumenten ist das Kürzel "AWR" vorangestellt.

Abbildung 11: Inhaltsverzeichnis Texte

Inhaltsverzeichnis der Textdokumente und Rechtsnormen Maßgebender Zeitpunkt: 03.01.2025
- Vorbemerkungen
- Inhaltsverzeichnis Anmerkungen
- Inhaltsverzeichnis Erläuterungen
- <u>- EZT - Benutzerhandbuch -</u>
- Abkürzungen, Maßeinheiten und Zeichen
- Allgemeine Vorschriften
- Anhang ZC 7 - Agrarteilbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse
- Anhang ZC 8 - Antidumping- und Ausgleichszölle
- Anhang ZP - Zusatzzölle / zusätzliche Einfuhrzölle
- Anweisung F - Untersuchungsstellen
- Anweisung L - Bescheinigungen und Zeugnisse zu einzelnen Positionen bzw. Unterpositionen auf Grund von EU-Verordnungen
- Anweisung P - Präferenzen bei der Einfuhr
- Anweisung T - Sonstige Ursprungszeugnisse und Bescheinigungen
- AWR - Allgemeine Genehmigungen
- <u>AWR - AWG - (A 0101)</u>
- <u>AWR - AWV - (A 0151)</u>
- AWR - AWV - Ausfuhrliste - AL - (A 0152)
- AWR - Chemikalienliste
- <u>AWR - Dual-Use VO - (A 0201)</u>
- AWR - Dual-Use VO - Anhang I - (A 0201)
- AWR - Dual-Use VO - Anhang II - (A 0201)
- AWR - Dual-Use VO - Anhang III - (A 0201)
- AWR - Dual-Use VO - Anhang IV - (A 0201) - AWR-relevante Dokumente
- AWR - Dual-Use VO - Anhang V - (A 0201)
- AWR - Dual-Use VO - Anhang VI - (A 0201)
- AWR - Leitfaden EZT-Online
- AWR - Übersichtsliste der Ausrüstung zur internen Repression (BY, IR, LY, MM, ZW, VE)
- AWR - Übersichtsliste Dual-Use VO
- AWR - Übersichtslisten Iran
- AWR - Übersichtslisten Nordkorea
- AWR - UN/EU - Embargos - (A 0201)
- AWR - USV/Warenliste Ausfuhr

Die den Bereich Außenwirtschaftsrecht betreffenden Dokumente lassen sich thematisch aufteilen in Rechtstexte, Verlinkungen zu weiterführenden Informationsangeboten (wie z.B. der Website des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)) und Übersichtslisten.

Als Rechtstexte stehen neben dem Außenwirtschaftsgesetz, der Außenwirtschaftsverordnung sowie der Verordnung (EU) Nr. 2021/821 (Dual-Use-Verordnung) unter "AWR - UN/EU - Embargos - (A0201) die Texte der Embargoverordnungen der Europäischen Union zur Verfügung.

Die Verlinkung "AWR - Allgemeine Genehmigungen" führt auf die Website des BAFA und enthält Informationen zu dieser Sonderform von Ausfuhrgenehmigungen sowie den sog. "AGG-Finder", mit dem geprüft werden kann, ob für einen bestimmten Exportvorgang eine solche Allgemeine Genehmigung verwendet werden kann. Unter "AWR - USV/Warenliste Ausfuhr" ist ebenfalls eine Verlinkung zur Website des BAFA hinterlegt, die u.a. Zugriff auf das sogenannte Umschlüsselungsverzeichnis bietet. Dieses Verzeichnis beinhaltet eine Zuordnung von Warennummern zu den verschiedenen Listennummern des Anhangs I der Dual-Use Verordnung.

4.1 Übersichtslisten Embargos

Die im Bereich Texte eingestellten embargobezogenen Übersichtslisten (z.B. "AWR -Übersichtslisten Iran") bieten einen Zugriff auf güterbezogene Anhänge der jeweiligen Embargos und zugleich eine Recherchemöglichkeit, indem neben den jeweiligen Texten bzw. Listennummern der Anhänge auch TARIC-Daten bzw. Einreihungsvorschläge für die vom entsprechenden Anhang umfassten Waren hinterlegt sind.

Beim Aufruf einer dieser Übersichtslisten erscheint auf der linken Seite des Fensters ein Navigationsbereich, der zum einen die Inhalte des jeweiligen Dokuments anzeigt und zum anderen die Möglichkeit bietet, sich ausschließlich einen bestimmten Anhang anzeigen zu lassen.

	Maßg. Zeitpunkt 03.01.2025	Übersio	chtslisten zur VO (EU) Nr. 267/2012 u	ınd 359/2011	(Iran)	
	Gesamt		Allgemeines			
L.	<u>Allgemeines</u> Übersicht zu	Die nachs für die Prü Anhang IV	tehenden Übersichtslisten sind als Hilfsmittel zur Güteriden ifung gedacht, ob Güter in den Anhängen II, VIIA oder VIIB / der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 erfasst sind.	ifizierung ohne rechts der Verordnung (EU)	sverbindlichen Charakter Nr. 267/2012 sowie	
	<u>Anhang II</u> <u>der VO (EU)</u> <u>Nr. 267/2012</u>	Die Übers Ausrüstur Texte unte verfüchar	ichtsliste zu Anhang III der VO (EU) Nr. 359/2011 (Iran) ist in g, die zur internen Repression verwendet werden kann, übe r "AWR - Übersichtsliste der Ausrüstung zur internen Repre	n eine gemeinsame Ü erführt worden. Sie ist ession (BY, IR, LY, MM	bersichtsliste zur im EZT-Online Bereich I, ZW, VE)" weiterhin	
	Übersicht zu	Die Übers	ichtslisten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.			
	der VO (EU)	Eine verbi kann nur	ndliche Aussage zu einem möglichen Ausfuhrverbot bzw. ei durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (B	ner möglichen Ausfuh AFA) erfolgen.	rgenehmigungspflicht	
	<u>Nr. 267/2012</u> <u>Übersicht zu</u> <u>Anhang VIIB</u>	Anfragen Generalzo	zu diesen Übersichtslisten durch Zolldienststellen sind Ildirektion Direktion V, Abteilung B, Referat 2 (AWR) zu rich	auf dem Dienstweg ten (E-Mail: <u>DVB2.gz</u>	g ausschließlich an die d@zoll.bund.de).	
	der VO (EU)	Anmerkur	ng:			
	Übersicht zu	Neben de	n nachstehenden Übersichtslisten existieren noch weitere B	eschränkungen im W	arenverkehr mit Iran, die	
	Anhang IV	im Folgen	den nicht abgebildet wurden (z. B. Anhang I VO (EU) Nr. 26	//2012).		
	<u>der VO (EU)</u> <u>Nr. 359/2011</u>	<u>Suchfunkt</u> Bei der Ni	lion: utzung der Suchfunktion (Strg+F) ist die Warennummer im F	format XXXX XX XX e	einzugeben.	
			Übersicht zu Anhang II der VO (EU)	Nr. 267/2012 (I	ran)	
			Stand 01.01.2024			
			ANHANG II			
		Lis	te der sonstigen Güter und Technologien, einschli	eßlich Software, g	emäß Artikel 3a	3
			II.A. Güter			
			A0. Kerntechnische Materialien, Anlagen	und Ausrüstungen		
		Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821	TARIC-Daten und Einreihungsvorschläge	
		II.A0.001	Hohlkathodenlampen wie folgt:		8539 31 10	
			a. Jod-Hohlkathodenlampen mit Fenstern aus reinem		8539 31 90	
			Silizium oder Quarz		8539 32 20	
			b. Uran-Hohlkathodenlampen		8539 32 90	
					8539 39 80	
					8539 41 00	
					8539 49 00	

Abbildung 12: Beispielhafte Übersichtsliste (Iran)

- 1. Navigationsbereich
- 2. Einleitender Text mit Hinweisen zum Umgang mit der Liste
- 3. Übersichtsliste

Mit einem Klick auf das Feld "Gesamt" im Navigationsbereich wird das komplette Dokument mit einer einleitenden Beschreibung sowie allen hinterlegten Anhängen angezeigt.

Die Suche nach bestimmten Begriffen und Listen- oder Warennummern ist mithilfe der Tastenkombination "Strg+F" möglich. Bei der Suche nach Warennummern ist innerhalb der Übersichtslisten das Format "XXXX XX XX" zu verwenden.

<u>Hinweis:</u>

Es bestehen nur für bestimmte Embargos Übersichtslisten. Diese Übersichtslisten umfassen teilweise nur bestimmte güterbezogene Anhänge.

4.2 Übersichtsliste AWR-Chemikalienliste

Die ebenfalls im Bereich Texte hinterlegte AWR-Chemikalienliste ist ein Hilfsmittel zur Feststellung, ob eine bestimmte Chemikalie (Teil I der Chemikalienliste) bzw. ein chemisches Erzeugnis (hier: Toxine, Teil II der Chemikalienliste) von der Ausfuhrliste oder der Verordnung (EU) Nr. 2021/821 (Dual-Use-Verordnung) erfasst wird.

Die AWR-Chemikalienliste enthält in ihren beiden Teilen u.a. Einreihungsvorschläge, sodass anhand einer Warennummer recherchiert werden kann, ob eine bestimmte Chemikalie bzw. ein chemisches Erzeugnis einer Ausfuhrbeschränkung unterliegt.

Daneben ist auch die Suche nach konkreten Bezeichnungen, CAS-Nrn. (Chemical Abstracts Service) und Listennummern der Ausfuhrliste oder der Dual-Use-Verordnung möglich.

Hinweis:

Weitergehende Hinweise und Erläuterungen zum Umgang mit der AWR-Chemikalienliste können auch den Vorbemerkungen im entsprechenden Dokument entnommen werden.

	Maßg. Zeitpunkt 03.01.2025	AWR - Chemikalienliste]		
1.	Gesamt		Teil I - Chemikalien									
	Vorbemerkungen Zur AWR - Chemikalienliste Teil I - Chemikalien Teil II - Toxine		Stand: 12.08.2024									
			Lfd. Nr.	Chemikalie	Warennr. (KN)	CAS-Nr.	AL-Nr. / Dual-Use-Nr.	Bemerkung				
		1	I	(2-Chlorethyl)-diethylamin; (2-Chloro ethyl)-diethyl amine (englisch); 2-(Diethylamino)chlorethan; 2-(Diethylamino)chlorethane (englisch); 2-Chlor-triethylamin; 2-Chloro-triethylamin; (englisch); N,N-Diethylaminoethyl-2-chlorid; N,N-Diethylaminoethyl-2-chlorid; (englisch)	2921 19 99	100-35-6	1C450b4	Grundstoff für toxische Chemikalien				
		2	2	(5-Ethyl-2-methyl-1,3,2-dioxaphosphorinan-5-yl) methyl methyl methyl phosphonat-P-oxid; (5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5- y)/methyl-methyl-methylphosphonat; Phosphonic acid methyl-[(5-ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2- dioxaphosphorinan-5-yl)-methyl methyl ester-P-oxide] (englisch)	2931 47 00	41203-81-0	1C450b1	Grundstoff für die Nervengas-H wird zivil als Bestandteil von Flammschutzausrüstungsmitteli verwendet	erstellung; n für Textilien			
		3	8	[(2-Chlorphenyl)methylen]propandinitril; (2-Chlorbenzyliden)malononitri; (2-Chlorbenzyliden)malonsäuredinitri; 2-{(2-Chlorphenyl)methylen]propandinitri; Agent CS; Chlorbenzylidenmalonsäuredinitri; CS; CS-Gas; o-Chlorbenzylidenmalondinitri; o-Chlorbenzylidenmalondinitri; β,β-Dicyano-o-chlorstyrol; Tranengas 1	2926 90 70	2698-41-1	0007d2	starker Tränenreizstoff; weiße bis graue, pränenreizendr riechende Kristalle oder Pulver; der Stoff wirkt über die Schleim und die Atmung auf den Körper polizeilich und militärisch genut	e, nach Pfeffer häute, die Augen ein; zter Kampfstoff			

Abbildung 13: Auszug Chemikalienliste

- 1. Navigationsbereich
- 2. Übersichtsliste

4.3 Übersichtsliste Dual-Use-VO

Die Übersichtsliste "Dual-Use-VO" bietet eine Zuordnung der Codierungen des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 2021/821 (Dual-Use-VO) zu den einschlägigen TARIC-Daten bzw. weiteren Einreihungsvorschlägen.

Abbildung 14: Dual-Use-VO-Übersicht (Anhang I)

Maßg. Zeitpunkt 03.01.2025		Übers	sichtsliste Dual-Use-VO		09.07.2024 bis auf weiteres				
Übersicht zu Anhang I der VO (EU) 2021/821 (Dual-Use VO)									
			Stand 09.07.2024						
			ANHANG I						
LISTE DER GÜTER MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK GEMÄSS ARTIKEL 3 DIESER VERORDNUNG									
Mit der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszeck im vorliegenden Anhang werden die international vereinbarten Kontrollen für Dual-Use-Güter – einschließlich der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie- Kontrollregimes (MTCR), der Nuclear Suppliers Group (NSG), des Wassenaar-Arrangements und des Chemiewaffen-Übereinkommens (CWÜ) – umgesetzt.									
	Hinweise der Erste	eller:							
Die nachstehende Übersichtsliste ist als Hilfsmittel zur Güteridentifizierung ohne rechtsverbindlichen Charakter für die Prüfung gedacht, ob Güter in dem Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use VO) erfasst sind und basiert auf den im EZT-Online Ausfuhr hinterlegten Fußnoten. Die Übersichtsliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.									
	Bezüglich der Texte "AWR - Dual-Use Vo Einreihungsvorschla	der aufgeführten Codieru O – Anhang I (A 0201)). A ag der Generalzolldirektio	ungen wird auf den Anhang I der Dual-Use VO verv Ile mit * gekennzeichneten Warennummern stellen n dar.	viesen (vgl. Texte / einen					
	Eine verbindliche Au kann nur durch das	se VO – Anhang I (A 0201)). Alle mit * gekennzeichneten Warennummern stellen einen schlag der Generalzolldirektion dar. ne Aussage zu einem möglichen Ausfuhrverbot bzw. einer möglichen Ausfuhrgenehmigungspflicht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgen. esen Übersichtslisten durch Zolldienststellen sind auf dem Dienstweg ausschließlich an die							
	Anfragen zu diesen Generalzolldirektion	Übersichtslisten durch Zo Direktion V, Abteilung B,	hen Ausfuhrverbot bzw. einer möglichen Ausfuhrgenehmigungspflicht aft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgen. Zolldienststellen sind auf dem Dienstweg ausschließlich an die 8, Referat 2 (AWR) zu richten (E-Mail: <u>DVB2.gzd@zoll.bund.de</u>).						
	Suchfunktion:								
	Bei der Nutzung der	ktion Direktion V, Abteilung B, Referat 2 (AWR) zu richten (E-Mail: <u>DVB2.gzd@zoll.bund.de</u>).							
			zu Anhang I der VO (EU) 2021/821 (Dual-Use VO) Stand 09.07.2024 ANHANG I 1 zm Verwendungszeck im vorliegenden Anhang werden die international e-Güter – einschließlich der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie- ar Supplies Touou (NSG), des Wassenaar-Arrangements und des WU) – umgesetzt. 1 at als Hiffsmittel zur Güteridentfizierung ohne rechtsverbindlichen Charakter für em Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use VO) erfasst sind und uhr hinterlegten Fußnoten. Die Übersichtsliste erhebt keinen Anspruch auf 1 an Codierungen wird auf den Anhang I der Dual-Use VO verwisen (vgl. Texte / 02021), Alle mit * gekennzeichneten Warennummern stellen einen oldrektion dar. 1 nn möglichen Austuhrverbob bzw. einer möglichen Ausfuhrgenehmigungspflicht Wittschaft und Ausfuhrverbob bzw. einer möglichen Ausfuhrgenehmigungspflicht Wittschaft und Ausfuhrverbob bzw. einer möglichen Ausfuhrgenehmigungspflicht Wittschaft und Ausfuhrverbol eite (BAFA) erfolgen. 2 Stirg + F) ist die Warennummer im Format XXXXX XX einzugeben. 1 mart TARIC-Daten bzw. Einreihungsvorschläge 4401 10 00 4426 11 00 8426 19 00 8426 19 00 8426 19 00 8428 19 00 8428 19 00 8428 19 00 8428 19 00						
		-							
	к	ERNTECHNISCHE M	ATERIALIEN, ANLAGEN UND AUSRÜSTUN	G					
0A Systeme, Ausrüstung und Bestandteile									
		Codierung	TARIC-Daten bzw. Einreihungsvorschläge						
		0A001 a)	8401 10 00						
		0A001 b)	8401 40 00						
		0A001 c)	8426 11 00						
			8426 19 00						
			8426 99 00						
			8428 90 90						

- 1. Einleitender Text mit Hinweisen zum Umgang mit der Liste
- 2. Übersichtsliste

Die Suche nach bestimmten Codierungen oder Warennummern ist mithilfe der Tastenkombination "Strg+F" möglich. Bei der Suche nach Warennummern ist innerhalb der Übersichtslisten das Format "XXXX XX XX" zu verwenden.

5. Ansprechpartner für Rückfragen

Die im EZT-Online Ausfuhr und im Bereich Texte eingestellten Ausfuhrmaßnahmen, hinweise und Übersichtslisten stellen unverbindliche Hilfsmittel dar, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit und vollständige Richtigkeit erheben.

Bei Fragen zu den eingestellten Hilfsmitteln kontaktieren Sie bitte:

Generalzolldirektion - Direktion V - Abteilung B Referat 2: Außenwirtschaftsrecht und Bargeld Krelingstr. 50 90408 Nürnberg E-Mail: DVB2.gzd@zoll.bund.de